

## L. Acrylnitril-Misch- und Pfropfpolymerisate

Stand vom 01.01.2010

Gegen die Verwendung von Acrylnitril-Misch- und Pfropfpolymerisaten (modifizierten Polyacrylnitrilen) bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Abs. 6 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bestehen keine Bedenken, sofern die Bedarfsgegenstände sich für den vorgesehenen Zweck eignen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Hinsichtlich der Verwendung der Ausgangsstoffe für Acrylnitril-Misch- und Pfropfpolymerisate gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

*Die im Folgenden gegebene Bewertung bezieht sich auf Polymere aus den folgenden monomeren Ausgangsstoffen:*

*Als Monomere dürfen verwendet werden:*

*Acrylnitril*

*Acrylsäuremethylester*

*Butadien*

*Styrol*

*Das Butadien muss Bestandteil eines aus den angegebenen Monomeren hergestellten Elastomeren sein, das als Pfropfbasis für Acrylnitril und Acrylsäuremethylester dient. Der Anteil an Acrylnitril in den Misch- und Pfropfpolymerisaten muss in jedem Fall überwiegen.*

2. Neben den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 bereits zugelassenen Additiven unter den dort genannten Beschränkungen dürfen bei der Herstellung und Aufarbeitung der Polymerisate nur die im folgenden aufgeführten Fabrikationshilfsstoffe<sup>1</sup> verwendet werden. Deren Reste bzw. Umwandlungsprodukte dürfen sowohl im unverarbeiteten Rohstoff als auch im Fertigerzeugnis nur in den im folgenden angegebenen Mengen enthalten sein:

- a) Reste der Umwandlungsprodukte folgender Katalysatoren:

Azobis(isobutyronitril)

Azodiisovaleriansäurenitril

Kalium- oder Ammoniumpersulfat

Natriumsulfit<sup>2</sup>

} insgesamt  
höchstens 0,2 %

---

<sup>1</sup> Zu diesen Fabrikationshilfsmitteln gehören auch gelegentlich verwendete Polymerisationsregler (z. B. Dodecylmercaptan oder Pentaerithrit-tetrakis-3-mercaptopropionat) sowie Vernetzungsmittel. Diese Stoffe werden bei der Polymerisation vollständig in das Polymerisat eingebaut.

<sup>2</sup> Zugelassen gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011. Für den Übergang dieser Stoffe in Lebensmittel gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

- b) Reste folgender Emulgatoren oder Suspensionsmittel:
- Alkylarylsulfonate
  - Natrium-, Kalium- und Ammoniumsalze der Sulfobernsteinsäureester mit aliphatischen gesättigten einwertigen Alkoholen C<sub>4</sub>-C<sub>16</sub>
  - Polyethylenoxydaddukte von Alkylphenolen und deren Sulfatationsprodukte
  - Polyvinylalkohol (Viskosität der 4%igen wässrigen Lösung bei 20 °C mindestens 5 cP)
  - Polyvinylpyrrolidon<sup>2</sup> und/oder Mischpolymerisate des Vinylpyrrolidons mit Estern der Acrylsäure, der Methacrylsäure oder mit Vinylacetat
- c) Reste von Entschäumungsmitteln:
- Lineare oder verzweigte Organopolysiloxane mit Methylgruppen (Siliconöl)<sup>3</sup>, (Viskosität bei 20 °C mindestens 100 Centistokes) gemäß Abschnitt I der jeweils geltenden Fassung der Empfehlung XV<sup>4</sup>, insgesamt höchstens 1,0 %
- } insgesamt höchstens 2,5 %

---

<sup>3</sup> Teilweise zugelassen gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011. Für den Übergang dieser Stoffe in Lebensmittel gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

<sup>4</sup> Empfehlung XV. "Silicone"